



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 29. Oktober 2025

GR Nr. 2025/495

Kultur, Förderung Filmkultur, Fördermassnahmen für Kinobetriebe und Filmfestivals wiederkehrender Rahmenkredit 2027–2032, Abschreibung des Postulats GR Nr. 2022/624

1 Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat einen wiederkehrenden Rahmenkredit für die Jahre 2027–2032 für zwei neue Fördermassnahmen im Bereich der Filmkultur in der Höhe von jährlich Fr. 820 000.– (insgesamt Fr. 4 920 000.–). Die Förderung verfolgt die Ziele, die Angebotsvielfalt im Bereich des aktuellen Schweizer- und Independent-Filmschaffens in der Stadt Zürich und die erforderliche Infrastruktur für die Auseinandersetzung mit dem Medium Film zu sichern sowie die Planungssicherheit und die Bedingungen für Filmfestivals zu verbessern. Die Fördermassnahmen sind wie folgt konzipiert:

- Dreijährige leistungsgebundene Beiträge an Kinobetriebe in der Höhe von jährlich insgesamt Fr. 500 000.– für die Präsentation von aktuellen Independent- und Schweizer Filmen sowie für das damit zusammenhängende Vermittlungsprogramm;
- Dreijährige Programmbeiträge an etablierte, professionell geführte und jährlich stattfindende Filmfestivals mit überregionaler Ausstrahlung in der Höhe von jährlich insgesamt Fr. 300 000.–.

Zugleich soll die Filmkommission von drei auf fünf Mitglieder vergrössert werden:

- Entschädigungen für zwei zusätzliche Mitglieder der Filmkommission von jährlich insgesamt Fr. 20 000.–.

Weiter beantragt der Stadtrat die Abschreibung des Postulats GR Nr. 2022/624 betreffend «Unterstützung der in Zürich stattfindenden Filmfestivals mit zusätzlichen Betriebsbeiträgen im ähnlichen Rahmen wie das Zurich Film Festival».

2 Fördermassnahme Kinobetriebe

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Die Zürcher Kinolandschaft

Die Zürcher Kinolandschaft befindet sich seit einigen Jahren in einem steten Wandel. Das traditionelle Kinogeschäftsmodell steht unter massivem Druck – ausgelöst durch technologischen Fortschritt, vielfältigere Freizeitangebote und ein verändertes Ausgehverhalten. Der anhaltende Trend zum digitalen und privaten Filmkonsum ist unumkehrbar und erschwert die wirtschaftliche Tragfähigkeit vieler Kinobetriebe, insbesondere im Independentbereich. Ausgehend von diesem wirtschaftlichen Druck ergeben sich für den gesamten Filmbereich substantielle Fragen beim Wegfall von weiteren Leinwänden.

2/12

In den Jahren 2023 und 2024 fielen mit der Schliessung des Arthouse Alba und des Arthouse Uto zwei Kinosäle weg. In der Stadt Zürich bleiben aktuell noch 7 Kinobetriebe mit insgesamt 64 Leinwänden an 13 Standorten übrig:

Kinos Stadt Zürich, Stand August 2025

	Leinwände	Sitze	Betreiberin
Filmpodium	1	263	Stadt Zürich
Xenix	1	111	Filmclub Xenix
Arena	18	2620	Arena Cinemas AG
Blue Cinema Abaton	12	1691	Blue Entertainment AG
Blue Cinema Capitol	6	539	Blue Entertainment AG
Blue Cinema Corso	4	1347	Blue Entertainment AG
Blue Cinema Metropol	2	464	Blue Entertainment AG
Frame	6	775	Kinokoni Zürich AG
Arthouse Piccadilly	2	223	Arthouse Commercio Movie AG
Arthouse Le Paris	1	406	Arthouse Commercio Movie AG
Arthouse Movie	2	223	Arthouse Commercio Movie AG
RiffRaff	4	336	Neugass Kino AG
Houdini	5	212	Neugass Kino AG
Total	64	9210	7 Betreiberinnen insgesamt

Die grössten Kinobetriebe in Zürich sind die Arena Cinemas AG mit einem Standort und die Blue Entertainment AG mit vier Standorten. Beide sind schweizweit an mehreren Orten aktiv, zum Teil mit sogenannten Multiplex-Kinos (Kinostandorte mit acht oder mehr Leinwänden); so auch in Zürich mit der Arena Sihlcity und dem Abaton. Nach dem Konkurs des Kino Kosmos Ende 2022 wurde der Standort im September 2023 zunächst von der NZZ AG unter dem Namen Frame neu eröffnet und im August 2025 von der Kinokoni Zürich AG übernommen. Letztere betreibt ebenfalls in zwei weiteren Schweizer Städten Kinos. Als nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaften sind die beiden Kinobetriebe Arthouse Commercio Movie AG (Arthouse) und Neugass Kino AG (Neugass) mit drei respektive zwei Standorten in Zürich aktiv. Neugass betreibt neben den beiden Kinos in Zürich auch das Bourbaki Kino in Luzern. Schliesslich bieten mit je einem Standort die beiden Programmkinos – das von der Stadt geführte Filmpodium und der von der Stadt subventionierte Filmclub Xenix – eigenständige, kuratierte Filmprogramme mit thematischen Reihen und Retrospektiven an. Alle diese Kinobetriebe tragen mit ihrem Programm – seien es publikumswirksame Blockbuster oder anspruchsvolle Dokumentarfilme für ein spezifisches Zielpublikum – zum grossen Reichtum des Filmangebots für die Zürcher Bevölkerung bei.

Das Kinoangebot unterscheidet zwischen Filmen aus dem Mainstream- und dem Independentbereich. Mainstream bezeichnet Produktionen vornehmlich aus den USA, die mit sehr grossen Budgets für einen internationalen Markt realisiert werden. Sie werden zum grössten

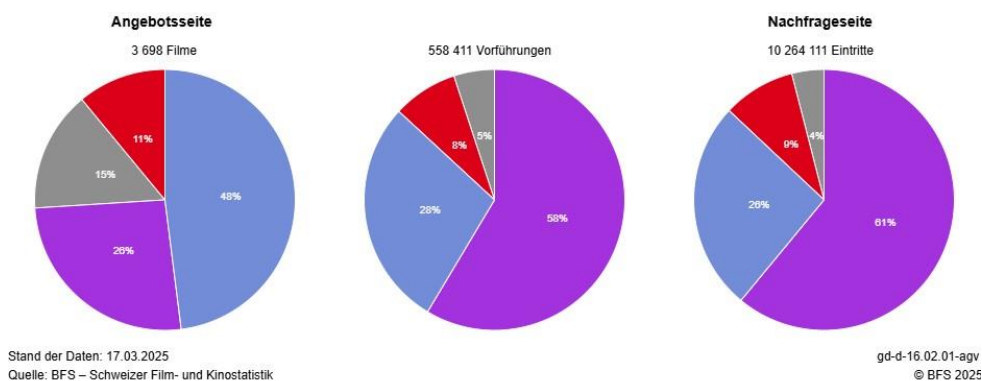


3/12

Teil von international tätigen «Majors» verliehen (Disney/Fox, Sony, Universal und Warner). Diese US-Filme machen zwar den kleineren Teil des Angebots aus, gemäss den Erhebungen des Bundesamts für Statistik (BFS) rund ein Viertel aller 2024 in der Schweiz angebotenen Filme. Sie erreichen aber auf der Nachfrageseite mit über 60 Prozent den grösseren Marktanteil. Zum Independentbereich zählen unabhängig von grossen Studios produzierte Filme mit geringeren Mitteln und mit weniger kommerzieller Ausrichtung, darunter u. a. auch Produktionen aus der Schweiz und Europa. Filme im Independentbereich werden meist ausschliesslich von nationalen Verleihbetrieben ausgewertet. Während die Anzahl dieser Filme auf der Angebotsseite den grösseren Anteil einnehmen, erreichen sie auf der Nachfrageseite mit 40 Prozent im Jahr 2024 ein deutlich kleineres Publikum. Die Mehrheit der Independent-Filme, die in Zürich nur in einem Kino gezeigt werden, laufen in den Kinos der Betreiberinnen Arthouse, Neugass, Filmpodium und Xenix.

Kinojahr 2024: Angebotsvielfalt und Nachfrage

■ Schweiz ■ USA ■ Europa* ■ Andere



2.1.2 Zürich – «Filmhauptstadt der Schweiz»

Zürich ist die «Filmhauptstadt der Schweiz»: Rund 14 Prozent aller in der Schweiz erzielten Eintritte für künstlerisch anspruchsvolle Filme aus dem Independentbereich entfallen auf das Zürcher Stadtgebiet, das sich damit als bedeutender Standort für die Filmkultur in der Schweiz positioniert. Gleichzeitig ist Zürich der wichtigste Filmproduktionsstandort der Schweiz. Gemäss dem kantonalen Kreativwirtschaftsbericht sind mehr als ein Drittel der in der Schweizer Filmwirtschaft tätigen Betriebe im Kanton Zürich tätig. Eine aktuelle Studie von 2024, die im Auftrag der Film Commission Zurich gemacht wurde, spricht von rund 1400 Vollzeitstellen, verteilt auf 850 Unternehmen.

Die Anzahl der Leinwände beeinflusst direkt die Angebotsvielfalt. Eine hohe Dichte ermöglicht es, Blockbuster und kleinere, kulturell wertvolle Filme parallel zu zeigen und Letzteren längere Spielzeiten zu geben. Weniger Leinwände bedeuten weniger Raum für Filme mit geringem



Marketingbudget, die Zeit brauchen, um ihr Publikum zu finden. Eine Schliessung der nicht-gewinnorientierten Kinobetriebe in Zürich würde den Wegfall von mehreren Kinostandorten und Leinwänden zur Folge haben und somit einen Verlust für die Angebotsvielfalt für das Zürcher Kinopublikum bedeuten.

Zudem stellen die Kinobetriebe für die Filmkultur technische und räumliche Infrastruktur zur Verfügung. Filmfestivals und Filmvermittlungsangebote sind auf diese Infrastruktur und dem damit verbundenen Knowhow angewiesen. Festivals tragen mit ihren thematischen Schwerpunkten elementar zur Angebotsvielfalt bei und ihre Präsenz und Stabilität sind ein wichtiger Bestandteil der Filmkultur. Die bestehende Praxis der einmaligen Projektbeiträge führt bei Filmfestivals zu Planungsunsicherheit und erschwert eine kontinuierliche Entwicklung ihrer Profile (vgl. Kapitel 3.1).

Das Filmangebot in der Stadt Zürich ist für die Wertschöpfungskette des Schweizer Films zentral. Eine Reduktion der Anzahl Leinwände bei unabhängigen Kinobetrieben in Zürich hätte ausserdem negative Auswirkungen auf die Sichtbarkeit und Verbreitung kleinerer Filmproduktionen, darunter auch zahlreicher Schweizer Filme. Ohne Kinoauswertung werden Filme auch in nachfolgenden Präsentationsformen wie Streaming weniger nachgefragt. Dies könnte sich mittel- bis langfristig auch nachteilig auf die Finanzierungsstrukturen sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit der gesamten Schweizer Filmbranche auswirken. Neben den Kinos und Verleihbetrieben erzielen auch die Produzierenden einen Teil ihrer Einnahmen mit Umsatzbeteiligungen an Kino- und Festivalpräsentationen.

2.1.3 Bisherige Kinoförderung der Stadt Zürich

Die Stadt ist an einer möglichst breiten Verteilung des Kulturangebots in der Stadt Zürich interessiert. Dies hat sie im Kulturleitbild 2024–2027 festgehalten und hat aktuell mit der Raumbedarfsstrategie eine Grundlage geschaffen, um kurz- und langfristig dem Raumbedarf der Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen besser entsprechen zu können (vgl. Raumbedarfs- und Teilportfoliostrategie Kulturbauten PRD, 2025: <https://www.stadt-zuerich.ch/de/aktuell/publikationen/2025/raumbedarfs--und-teilportfoliostrategie-kulturbauten.html>). Eines der konkreten Ziele ist dabei, dass alle Bevölkerungsgruppen aus verschiedenen Quartieren der Stadt an einem attraktiven Kulturangebot teilhaben können. Zu diesem Kulturangebot gehört auch die Präsentation von Filmen, die möglichst an verschiedenen Standorten in unterschiedlichen Quartieren geschehen soll. Die bisherige Kinoförderung stellt sich wie folgt dar:

Programmkinos:

Bisher unterstützt die Stadt das Programmkino Filmclub Xenix mit einem Betriebsbeitrag und führt selbst das Filmpodium.

Kinos im Bereich Independent- und Schweizer Film:

Ende 2022 wiesen die hauptsächlich in der Präsentation des aktuellen Independent- und Schweizer Filmschaffens tätigen Kinobetriebe Arthouse und Neugass auf ihre wirtschaftlich prekäre Lage im Nachgang der Pandemiejahre hin und beantragten bei der Stadt und beim Kanton Zürich eine langfristige Unterstützung. Nach Prüfung der Gesuche sprachen Stadt und Kanton in den Jahren 2023 und 2024 einmalige Beiträge in der Gesamthöhe von



Fr. 1 158 000.–. Der städtische Anteil im Umfang von zwei Dritteln des Gesamtbetrags betrug Fr. 772 000.–. Der Kanton übernahm ein Drittel. Die Ausrichtung der Beiträge erfolgte unter der Bedingung, dass die Kinobetriebe weitere Massnahmen zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation ergreifen. Diese vorübergehende Unterstützung erfolgt, um die beiden Kinobetriebe und damit den Zugang der Bevölkerung zum zeitgenössischen unabhängigen sowie Schweizer Filmschaffen in Zürich kurzfristig zu erhalten, dies, bis die Stadt die Notwendigkeit einer wiederkehrenden Fördermassnahme geprüft und bei Bedarf beschlossen hat.

Im Herbst 2025 haben die beiden Kinobetriebe Arthouse und Neugass die Stadt und den Kanton Zürich um eine zweite Verlängerung der vorübergehenden Unterstützung ersucht. Die Stadt und der Kanton Zürich haben sich wie in den Jahren 2023 und 2024 darauf verständigt, eine Erhöhung der Unterstützung gemeinsam zu prüfen. Eine allfällige Verlängerung der Unterstützung im Jahr 2025 soll wieder zu zwei Dritteln durch die Stadt und zu einem Drittel durch den Kanton erfolgen. Bei positiver Bewertung der eingereichten Jahresabschlüsse und insbesondere der von den beiden Kinobetrieben eingeforderten Massnahmen, entscheidet der Stadtrat über den Zusatzkredit mit separatem Beschluss.

2.2 Fördermassnahme

2.2.1 Dreijährige leistungsgebundene Beiträge an Kinobetriebe

Zur Stärkung des filmkulturellen Angebots und zur Sicherung der erforderlichen Infrastruktur für die Auseinandersetzung mit dem Medium Film sind jährliche Mittel in der Höhe von Fr. 500 000.– konzipiert. Damit sollen dreijährige Beiträge an Kinobetriebe geleistet werden, die ein Programm mit aktuellen Independent- und Schweizer Filmen anbieten. Mit den Beiträgen wird die Präsentation von aktuellen Independent- und Schweizer Filmen sowie die Durchführung der damit zusammenhängenden Vermittlungsanlässe unterstützt.

2.2.2 Verfahren und Umsetzung

Gesuchsverfahren

Die Beiträge werden für zwei dreijährige Förderperioden vergeben: 2027–2029 und 2030–2032. Die erste Gesuchseingabe ist für Herbst 2026 vorgesehen, die zweite für das Jahr 2029.

Die Gesuchseingabe erfolgt in elektronischer Form über das Eingabeportal der Dienstabteilung Kultur. Die Gesuche werden inhaltlich durch die Filmkommission (vgl. Kapitel 4.6) beurteilt. Über die Gesuche entscheidet die Stadtpräsidentin. Sie kann ihre Kompetenz an die Co-Direktion der Dienstabteilung Kultur delegieren.

Formale Voraussetzungen

Förderberechtigt sind professionell geführte Kinobetriebe mit ganzjährigem Spielbetrieb in der Stadt Zürich, die im geplanten Programm in der Stadt Zürich jährlich mehr als 100 Filme im Bereich aktuelle Independent- und Schweizer Filme aufweisen und bei denen Filme aus diesem Bereich mehr als 50 Prozent des geplanten Programms für den Zeitraum der Förderperiode ausmachen. Gewinnorientierte Kinobetriebe müssen die Anforderungen an das Programm als Ganzes erfüllen, sind aber nur förderberechtigt, wenn sie eine klar abgegrenzte



6/12

Spartenrechnung für den Bereich Independent- und Schweizer Film vorweisen. Gewinnorientierten juristischen Personen müssen für den Bereich Independent- und Schweizer Filme eine Spartenrechnung vorlegen.

Es werden keine Beiträge an Kinobetriebe vergeben, die für den gleichen Zweck bereits von der Stadt subventioniert werden.

Inhaltliche Beurteilung durch die Filmkommission

Die Gesuche, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden durch die Filmkommission beurteilt. Die Beurteilung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Bedeutung des Kinobetriebs (Profil) und dessen geplanten Programms für die Präsentation von aktuellen Filmen aus dem Independentbereich mit besonderer Berücksichtigung des Schweizer Films in der Stadt Zürich;
- Bedeutung als Kulturort, der Filmkultur lebt, eine aktive Publikumsbindung betreibt und die Filme mit vermittelnden und ergänzenden Programmpunkten rahmt sowie Kooperationen mit Festivals und weiteren Partnerinnen und Partnern pflegt;
- Umsetzbarkeit der geplanten Vorhaben sowohl in der Präsentation des geplanten aktuellen Independent- und Schweizer Filmschaffens als auch in den Vermittlungs- und Kooperationsinitiativen.

Bemessung der Beiträge

Die Beitragshöhe orientiert sich an dem geplanten Programm und dessen Umsetzung. Die maximale Beitragshöhe beträgt Fr. 2 400.– pro relevantem Filmtitel. Ein Filmtitel gilt als relevant, wenn es sich um eine aktuelle Independent- oder Schweizer Produktion handelt, die im Rahmen von mindestens 20 öffentlichen Vorstellungen in der Stadt Zürich präsentiert wurde und dabei insgesamt mindestens 200 bezahlte Eintritte erzielt hat.

Subventionsvereinbarung

Die Dienstabteilung Kultur schliesst mit den Gesuchstellenden, die einen Beitrag erhalten, eine Subventionsvereinbarung ab. In dieser werden u.a. die Auszahlungsmodalitäten, eine angemessene Präsentation und Auslastung (Mindestanzahl Vorstellungen und Eintritte pro Filmtitel) des geplanten Programms sowie die Berichterstattung und das Controlling festgehalten.

Ausführungsbestimmungen

Auf die Fördermassnahme ist die Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV, vgl. Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 3141/2025) anwendbar (Art. 19 SubVV). Die Stadtpräsidentin erlässt die gemäss Art. 7 Abs. 2 SubVV erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

3 Fördermassnahme Filmfestivals

3.1 Ausgangslage

Die gegenwärtige Förderung Filmkultur unterstützt unabhängige Filmfestivals mit einmaligen Projektbeiträgen. Rund zehn Festivals geben aktuell Gesuche um Projektbeiträge für einzelne



Festivalausgaben ein. Die Unterstützung muss für jede Durchführung eines Festivals oder eines Projekts einzeln beantragt werden. Die hiesige Festivallandschaft ist sehr divers in Erfahrung, Grösse, thematischen Schwerpunkten und Ausstrahlung: Sie reicht von noch jungen, eher kleinen Initiativen wie dem Black Film Festival, das seit fünf Jahren mit jeweils rund 15 Vorstellungen in Zürich aktiv ist, bis zu etablierten Festivals wie dem Pink Apple Festival, das seit über 25 Jahren ein schweizweit wahrgenommenes schwullesbisches Filmprogramm mit jeweils über 100 Vorstellungen programmiert. Im Rahmen des Kulturleitbilds der Stadt 2024–2027 (vgl. S. 105) und des Postulats GR Nr. 2022/624 wurden die Budgetmittel für einmalige Projektbeiträge ab 2024 bereits um Fr. 150 000.– auf insgesamt Fr. 260 000.– erhöht. Diese Erhöhung entspricht gleichzeitig den Bemühungen der Stadt für «faire und attraktive Arbeitsbedingungen im Kulturbereich» (vgl. Ebd., S. 6).

Mit wiederkehrenden Betriebsbeiträgen werden derzeit drei Filmfestivals unterstützt: das Zürich Film Festival (GR Nr. 2022/481), Videoex (STRB Nr. 3522/2023) und die Schweizer Jugendfilmtage (Verfügung der Direktorin Kultur).

Eine Überprüfung der Förderpraxis im Jahre 2022 hat vor allem für etablierte, professionell geführte Filmfestivals eine Planungsunsicherheit festgestellt. Die projektbezogenen Beiträge erschweren es den Festivals sich weitsichtig vorzubereiten und nachhaltig zu entwickeln. Beides Punkte, die eine mehrjährige Förderung stark verbessern würde. Unabhängig davon wird mit dem Postulat GR Nr. 2022/624 der Stadtrat aufgefordert, zu prüfen, ob und wie die Stadt weitere in Zürich stattfindende Festivals mit zusätzlichen Förder- oder Betriebsbeiträgen unterstützen kann. Das Postulat unterstreicht das Anliegen für die Sicherung einer breiten Angebotsvielfalt und der starken Vermittlung im Bereich Film.

3.2 Fördermassnahme

3.2.1 Dreijährige Programmbeiträge an Filmfestivals

Zur Verbesserung der Bedingungen und der Professionalität sowie der Erhöhung der Planungssicherheit von professionellen Filmfestivals sind jährliche Mittel in der Höhe von Fr. 300 000.– für wiederkehrende Programmbeiträge an Filmfestivals konzipiert. Damit will die Stadt etablierte Filmfestivals mit dreijährigen Programmbeiträgen fördern. Dadurch erhalten diese Filmfestivals Planungssicherheit und die Entwicklungsspielräume, um künstlerische und organisatorische Konzepte weiterzuentwickeln. Daneben sollen weiterhin neue und aufstrebende Festivals mit einmaligen Projektbeiträgen gefördert werden.

Der Kanton Zürich fördert bereits seit 2024 regelmässig stattfindende Filmfestivals mit dreijährigen Förderbeiträgen. Die erste dreijährige Förderperiode des kantonalen Förderinstruments läuft von 2024–2026. Mit der Einführung der städtischen Fördermassnahme Filmfestival auf das Jahr 2027, ist diese zeitlich mit dem kantonalen Förderinstrument abgestimmt, was einen geringeren administrativen Aufwand für die Gesuchstellenden bedeutet, obwohl die Förderinstrumente nicht miteinander verbunden sind.



3.2.2 Verfahren und Umsetzung

Gesuchsverfahren

Die Beiträge werden für zwei dreijährige Förderperioden vergeben: 2027–2029 und 2030–2032. Die erste Gesuchseingabe ist für Herbst 2026 vorgesehen, die zweite im Jahr 2029.

Die Gesuchseingabe erfolgt in elektronischer Form über das Eingabeportal der Dienstabteilung Kultur. Die Gesuche werden inhaltlich durch die Filmkommission (vgl. Kapitel 4.6) beurteilt. Über die Gesuche entscheidet die Stadtpräsidentin. Sie kann ihre Kompetenz an die Co-Direktion der Dienstabteilung Kultur delegieren.

Formale Voraussetzungen

Förderberechtigt sind gemeinnützige Organisationen, die in der Stadt Zürich jährlich ein Filmfestival veranstalten. Sie müssen bei der Gesuchseingabe mindestens fünf von der Stadt mit einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen unterstützte Ausgaben erfolgreich durchgeführt haben und die Bestätigung eines Zürcher Kinos als Spielstätte vorweisen. Es werden nur Organisationen unterstützt, die Kulturschaffende angemessen entschädigen.

Es werden keine Beiträge an Organisationen vergeben, die für den gleichen Zweck bereits von der Stadt subventioniert werden.

Inhaltliche Beurteilung durch die Filmkommission

Die Gesuche, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden durch die Filmkommission nach folgenden Kriterien inhaltlich beurteilt:

- Qualität und Originalität des geplanten Programms
- Bedeutung des Festivals und des geplanten Programms für die Zürcher Festivallandschaft und das Filmangebot in der Stadt Zürich
- Entwicklungspotenzial aufgrund der mehrjährigen Förderung
- Professionalität und Qualifikation des Teams
- Überregionale Ausstrahlung: Wirkungspotenzial und öffentliche Relevanz
- Realisierbarkeit der geplanten Vorhaben und Entwicklungsschritte
- Vernetzung und Kooperationen mit Kinobetrieben, Kulturoorten, Communities und weiteren Partnerinnen und Partnern
- Vielfalt in den Bereichen: Team, Programm, Kommunikation und Publikum.

Bemessung der Beiträge

Die geplanten Mittel von jährlich Fr. 300 000.– ermöglichen die Unterstützung von vier bis fünf etablierten Filmfestivals mit dreijährigen Programmbeiträgen. Die Beitragshöhe orientiert sich am geplanten Programm und den entsprechenden Ausgaben. Sie darf nicht mehr als 30 Prozent des eingereichten Gesamtbudgets betragen. Die maximale Beitragshöhe liegt bei Fr. 100 000.–.



Subventionsvereinbarung

Die Dienstabteilung Kultur schliesst mit den Filmfestivals, die einen Beitrag erhalten, eine Subventionsvereinbarung ab. In dieser werden u.a. die Auszahlungsmodalitäten sowie die Berichterstattung und das Controlling festgehalten.

Ausführungsbestimmungen

Auf die Fördermassnahme ist die Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV, vgl. STRB Nr. 3141/2025) anwendbar (Art. 19 SubVV). Die Stadtpräsidentin erlässt die gemäss Art. 7 Abs. 2 SubVV erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

4 Förderung im Bereich Filmkultur

4.1 Bisherige Förderung im Bereich Filmkultur

Bisher werden im Bereich Filmkultur Filmfestivals und Filmvermittlungsprojekte mit Projektbeiträgen unterstützt (vgl. Kapitel 3.1). Daneben erhalten verschiedene Filmfestivals und Institutionen der Filmkultur befristete oder unbefristete wiederkehrende Betriebsbeiträge. Mit Betriebsbeiträgen werden die drei Filmfestivals Zürich Film Festival, Videoex und Schweizer Jugendfilmtage unterstützt. Ausserdem erhalten mit der Cinémathèque Suisse, dem Filmclub Xenix, der Association «Quartz» Genève Zürich, der Stiftung Swiss Films, der Stiftung Trigon-Film und der Zürcher Filmstiftung weitere Institutionen der Filmkultur Betriebsbeiträge.

Zudem wurden die beiden Kinobetriebe Arthouse und Neugass in den Jahren 2023 und 2024 mit einmaligen Beiträgen unterstützt. Über eine allfällige Verlängerung der Unterstützung im Jahr 2025 entscheidet der Stadtrat mit separatem Beschluss (vgl. Kapitel 2.1.3).

4.2 Neue Förderung im Bereich Filmkultur

Mit den beiden Fördermassnahmen Kinobetriebe und Filmfestivals wird die städtische Förderung im Bereich Filmkultur sinnvoll ergänzt. Die beiden Massnahmen sind aufeinander abgestimmt (vgl. Kap. 2.1.2) und die beiden Förderbereiche Kinobetriebe und Filmfestivals sind durch die Zurverfügungstellung von Infrastruktur und Knowhow durch Kinobetriebe an Filmfestivals und dem Beitrag der Filmfestivals an die Angebotsvielfalt eng miteinander verbunden. Aus diesem Grund werden die beiden Fördermassnahmen in einem Rahmenkredit gemeinsam beantragt.

Mit der Fördermassnahme Kinobetriebe wird die bestehende Förderlücke in der Präsentation des aktuellen Filmschaffens geschlossen. Die Massnahme soll die kurzfristige Unterstützung der Kinobetriebe ablösen.

Die Fördermassnahme Filmfestivals ergänzt die bisherige Förderung von Filmfestivals. Neben den drei Filmfestivals, die Betriebsbeiträge erhalten, können neu etablierte, professionell geführte und jährlich stattfindende Filmfestivals mit überregionaler Ausstrahlung über drei Jahre mit Programmbeiträgen gefördert werden. Kleinere Filmfestivals und Filmfestivals, die keine Betriebs- oder Programmbeiträge erhalten, können weiterhin einmalige Projektbeiträge beantragen.



Die bisherige Förderung von Filmvermittlungsprojekten über einmalige Projektbeiträge und die institutionelle Förderung über befristete und unbefristete wiederkehrende Betriebsbeiträge von Institutionen der Filmkultur (vgl. Kapitel 4.1) werden wie bisher weitergeführt. Mit den beiden Fördermassnahmen entsteht eine sinnvolle Förderstruktur, die der Vielfalt der Zürcher Film-landschaft Rechnung trägt.

5 Laufzeit und Evaluation

Die beiden Fördermassnahmen werden für eine Laufzeit von sechs Jahren eingeführt. In diesem Zeitraum werden Beiträge in zwei dreijährigen Förderperioden vergeben: 2027–2029 und 2030–2032. Die Laufzeit von drei Jahren für eine Förderperiode orientiert sich an der bestehenden Förderpraxis des Kantons Zürich bei Filmfestivals (vgl. Kapitel 3.2.1). Die Gesamtlaufzeit über sechs Jahre ermöglicht es der Stadt Erfahrungen mit beiden Fördermassnahmen zu sammeln und gegebenenfalls nach Ablauf derselben Anpassungen vorzunehmen. Zwei Förderperioden ermöglichen es zudem, die Fördermassnahmen nachhaltig zu evaluieren. Entsprechend ist eine Evaluation in der zweiten Förderperiode 2030–2032 vorgesehen. Ziel dieser Evaluation ist die Erhebung qualitativer und quantitativer Daten, die als Entscheidungsgrundlage für eine allfällige Weiterführung oder Anpassung der Fördermassnahmen in der Zukunft dienen sollen. Insbesondere soll die Evaluation aufzeigen, welche Wirkungen die Beiträge auf der Filmangebotsseite, bei der Infrastruktur sowie bei der Entwicklung der gesamten Landschaft haben.

6 Filmkommission

Die Filmkommission ist eine beratende Kommission des Stadtrats (vgl. STRB Nrn. 775/2022 und 1484/2023). Sie besteht aktuell aus drei Mitgliedern und ist für die inhaltliche Beurteilung der Gesuche um einmaligen Projektförderbeiträge zuständig. Durch die beiden beantragten neuen Fördermassnahmen erweitert sich der Aufgabenbereich der Filmkommission und es werden zusätzliche Fachkompetenzen benötigt. Insbesondere fehlt bisher die Fachkompetenz zur Beurteilung von Profilen von Kinos. Der zusätzliche Arbeitsaufwand und die neu erforderlichen Kompetenzen erfordern eine Vergrösserung der Filmkommission um zwei auf fünf Mitglieder.

Die erweiterte Filmkommission wird sowohl die Gesuche für einmalige Projektbeiträge wie auch diejenigen für die neuen Fördermassnahmen beurteilen. Durch die Vergrösserung der Filmkommission und die zusätzlichen Aufwände und Sitzungstage entstehen entsprechende Mehrkosten:

- einmalige Projektbeiträge (jährlich): zwei Tage Vorbereitung und zwei Tage Vergabesitzung für zwei zusätzliche Mitglieder;
- dreijährige leistungsgebundene Beiträge an Kinobetriebe (alle drei Jahre: 2026 und 2029): zwei Tage Vorbereitung und ein Tag Vergabesitzung für fünf Mitglieder;
- dreijährige Programmbeiträge an Filmfestivals (alle drei Jahre: 2026 und 2029): ein Tag Vorbereitung und ein Tag Vergabesitzung für fünf Mitglieder.



11/12

Diese Erweiterung erfordert zusätzliche Entschädigungsgelder von jährlich max. Fr. 20 000.–. Die Höhe der Entschädigungen richten sich nach STRB Nr. 1834/2001 (AS 177.310) sowie dessen Ergänzungen (STRB Nr. 1077/2018).

7 Kosten

Für die beiden Fördermassnahmen wird ein wiederkehrender Rahmenkredit von jährlich insgesamt Fr. 820 000.– beantragt. Die jährlichen Ausgaben sind wie folgt konzipiert:

Fördermassnahme	
Dreijährige leistungsgebundene Beiträge an Kinobetriebe	Fr. 500 000.–
Dreijährige Programmbeiträge an Filmfestivals	Fr. 300 000.–
Filmkommission	
Entschädigungen	Fr. 20 000.–
Total	Fr. 820 000.–

Die administrativen Aufgaben, die bei der Dienstabteilung Kultur anfallen werden mit dem bestehenden Stellenetat bewältigt.

Eine allfällige Weiterführung der Fördermassnahme nach 2032 wird rechtzeitig bei der zuständigen Bewilligungsinstanz beantragt (vgl. Kapitel 4.5).

8 Postulat GR Nr. 2022/624

Der Gemeinderat überwies dem Stadtrat am 8. Februar 2023 das Postulat GR Nr. 2022/624. Das Postulat fordert den Stadtrat auf zu prüfen, wie er – neben dem Zurich Film Festival – weitere in der Stadt Zürich stattfindende Filmfestivals und Filmvermittlungsangebote mit zusätzlichen Förder- oder Betriebsbeiträgen unterstützen kann. Die Mittel für die jährlich wiederkehrenden Ausgaben sollen hierfür um mindestens Fr. 150 000.– erhöht werden.

Mit den beiden Fördermassnahmen können Filmfestivals neu mit mehrjährigen Beiträgen gefördert werden. Zudem wird mit der Förderung der Kinobetriebe auch die Filmvermittlung unterstützt. Mit den beiden Fördermassnahmen wird das Anliegen des Postulats GR Nr. 2022/624 erfüllt und das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

9 Zuständigkeit und Budgetnachweis

Gemäss Art. 59 lit. c Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) liegt die Finanzkompetenz für neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck beim Gemeinderat. Die Bewilligung des wiederkehrenden Rahmenkredits von jährlich Fr. 820 000.– für die Jahre 2027–2032 liegt daher in der Kompetenz des Gemeinderats.

Für Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse, wie vorliegend die Abschreibung eines Postulats, ist der Gemeinderat abschliessend zuständig (Art. 57 lit. d GO). Dieser Beschluss ist vom Referendum ausgenommen (Art. 37 lit. i und k GO).



12/12

Gemäss Art. 45 Abs. 1 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) ist der oder die Vorstehende des antragstellenden Departements für die Umsetzung der jeweiligen Beschlüsse zuständig.

Gemäss Art. 5 ROAB ist die Stadtpräsidentin für den Erlass der Ausführungsbestimmungen zuständig. Die für die Fördermassnahmen erforderlichen Mittel wurden mit dem Budget 2026 beantragt und sind im Finanz- und Aufgabenplan 2026–2029 enthalten.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Für die Fördermassnahmen für Kinobetriebe und Filmfestivals wird für die Jahre 2027–2032 ein wiederkehrender Rahmenkredit von jährlich Fr. 820 000.– bewilligt.**
- 2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Stadtrat.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 3. Das Postulat, GR Nr. 2022/624, von Moritz Bögli und Mischa Schiwow (beide AL) betreffend «Unterstützung der in Zürich stattfindenden Filmfestivals mit zusätzlichen Betriebsbeiträgen im ähnlichen Rahmen wie das Zurich Film Festival (ZFF)» wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter